



Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft können ausländische Staatsangehörige, die sich mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhalten,

- Ehepartner und/oder
- minderjährige ledige Kinder

nach Deutschland nachziehen lassen. Sonstigen Familienangehörigen (z.B. volljährigen Kindern, Großeltern, Geschwistern) kann der Nachzug nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte im Rahmen einer Einzelfallprüfung ermöglicht werden.

Für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union (EU), der EWR-Staaten sowie der Schweiz gelten gesonderte Regelungen.

Grundvoraussetzungen des Familiennachzuges:

- Die nachzugswillige Person muss einen gültigen Nationalpass besitzen.
- Das Verwandtschaftsverhältnis muss durch Urkunden wie z.B. Heirats- oder Geburtsurkunden nachgewiesen werden. Die Urkunden müssen Rechtsgültigkeit besitzen.
- Die Einreise muss mit einem Visum zum Familiennachzug, ausgestellt von einer deutschen Auslandsvertretung erfolgt sein. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und den USA.
- Der Lebensunterhalt der nachzugswilligen Person muss ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein.
- Die nachzugswillige Person muss über ausreichenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland verfügen.
- Der nachzugswilligen Person muss ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Gegen die nachzugswillige Person dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Fallkonstellation sind weitere Voraussetzungen, wie z.B. Grundkenntnisse in der deutschen Sprache, zu erfüllen.

Sofern die Voraussetzungen zum Familiennachzug erfüllt werden, kann der nachzugswilligen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn der hier lebende Familienangehörige auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Der Aufenthalt zum Familiennachzug ist zweckgebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann nur erfolgen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen fortbestehen, insbesondere die familiäre Gemeinschaft.